



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Mai 2026

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Kernenergieverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

1.1 Konditionierungspflicht von radioaktiven Abfällen1

1.2 Bewilligungspflicht für den Umgang mit radioaktiven Abfällen1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft1

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht1

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....2

5.1 Erläuterungen zu den Bestimmungen der Kernenergieverordnung.....2

5.2 Erläuterungen zu der Bestimmung der Strahlenschutzverordnung6

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Konditionierungspflicht von radioaktiven Abfällen

Grundsätzlich müssen radioaktive Abfälle möglichst rasch konditioniert werden. Gewisse radioaktive Abfälle sind jedoch von der Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) ausgenommen, weshalb sie nicht konditioniert werden müssen: Es handelt sich hierbei einerseits um radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Art. 111 – 116 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501) an die Umwelt abgegeben werden, sowie um radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung zugeführt werden (Vgl. Art. 51a^{bis} der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 [KEV; SR 732.11]). Andererseits geht es um radioaktive Abfälle, welche die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen. Die Praxis hat gezeigt, dass die KEV bezüglich der Ausnahmen von der Konditionierungspflicht zu präzisieren ist. Diese Präzisierung soll mit dem neuen Art. 54a KEV erfolgen.

1.2 Bewilligungspflicht für den Umgang mit radioaktiven Abfällen

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass die geltenden Bewilligungsbestimmungen des Kernenergierechts betreffend Umgang mit radioaktiven Abfällen für gewisse Anwendungsfälle in der Praxis eine unnötige Erschwernis und Verkomplizierung darstellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn schwach radioaktive Abfälle aus dem Rückbau einer Kernanlage deponiert, verbrannt oder der Abklinglagerung zugeführt werden sollen.

Inskünftig soll daher für gewisse Umgangshandlungen mit schwach radioaktiven Abfällen keine kernenergierechtliche Umgangsbewilligung mehr erforderlich sein, sondern eine Bewilligung gemäss Strahlenschutzgesetzgebung. Die relativ geringe Gefährlichkeit dieser Abfälle rechtfertigt es nicht, dass beim BFE in solchen Fällen ein eher aufwendiges Verfahren auf Erteilung einer kernenergierechtlichen Umgangsbewilligung durchgeführt wird.

Um das umzusetzen, soll ein neuer Art. 55a KEV sowie bei Art. 11 Abs. 2 StSV ein neuer Bst. g geschaffen und Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV soll ergänzt werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Für Umwelt und Gesellschaft gibt es keine Auswirkungen bzw. Unvereinbarkeiten. Für die Wirtschaft bedeuten die Anpassungen eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren und damit ein geringerer Aufwand.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Erläuterungen zu den Bestimmungen der Kernenergieverordnung

Zu Art. 54a: Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Radioaktive Abfälle sind nach geltendem Recht möglichst rasch zu konditionieren (Art. 54 Abs. 1 KEV). Hiervon ausgenommen sind jene radioaktiven Abfälle, welche der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 KEG nicht unterliegen. Es sind dies einerseits radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Art. 111 – 116 StSV an die Umwelt abgegeben werden, sowie radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden (vgl. Art. 51a^{bis} KEV). Andererseits aber auch radioaktive Abfälle, welche die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen. Letztere sind von der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 KEG ausgenommen, da diese Abfälle nach der Befreiung keine radioaktiven Abfälle mehr sind. Weil die erwähnten radioaktiven Abfälle von der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 KEG ausgenommen sind, müssen sie auch nicht nach Art. 54 KEV konditioniert werden.

Eine Konditionierung von radioaktiven Abfällen durch Zementierung, Verglasung u. a. ist nur dann erforderlich, wenn radioaktive Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht werden sollen, damit dort die Langzeitstabilität der Abfallbinde sichergestellt ist. Für Abfälle, die nicht unter die Entsorgungspflicht fallen, ist eine Konditionierung deshalb weder notwendig noch sinnvoll.

Bei radioaktiven Abfällen findet die Entscheidungsmessung¹ bzw. die für eine Befreiung nach Art. 106 StSV in der Regel erforderliche Freimessung² teilweise erst Jahre nach Entstehung dieser radioaktiven Abfälle statt. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, alle diejenigen radioaktiven Abfälle von der Konditionierungspflicht gemäss Art. 54 KEV auszunehmen, bei denen absehbar ist, dass sie nach den Art. 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben oder einer Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen. Dadurch wird verhindert, dass rechtlich eine Konditionierungspflicht für radioaktive Abfälle besteht, die mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 KEG unterliegen und somit gar nicht konditioniert werden müssen.

Das Kriterium der «Absehbarkeit» bedeutet Folgendes: Bei radioaktiven Abfällen ist absehbar, dass sie nach den Art. 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben oder einer Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen, wenn eine entsprechend geringe spezifische oder absolute Aktivität plausibilisiert werden kann. Eine solche Plausibilisierung kann beispielsweise mittels verhältnismässiger Messung (Triagemessung), Simulationsrechnungen oder gestützt auf die Betriebshistorie erfolgen. Stellt sich dann zum Zeitpunkt der Freimessung oder der Entscheidungsmessung wider Erwarten heraus, dass die radioaktiven Abfälle nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen oder nach den Art. 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben oder einer Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können, dann unterliegen sie ab diesem Zeitpunkt der Konditionierungspflicht gemäss Art. 54 KEV.

Dass radioaktive Abfälle, die nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 KEG fallen, nicht konditioniert werden müssen, gilt bereits heute. Der neu in die KEV aufzunehmende Art. 54a dient somit lediglich der Klarstellung der bereits heute bestehenden Rechtslage und stellt folglich keine Rechtsänderung dar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die radioaktiven Abfälle gemäss Art. 54a KEV dennoch in den Geltungsbereich des KEG fallen, auch wenn sie von der Konditionierungspflicht gemäss Art. 54 KEV ausgenommen sind. Sie unterstehen so lange dem KEG, bis sie nach Art. 106 StSV befreit bzw. nach den Art. 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben wurden (vgl. Art. 105 Bst. a und c StSV). Das heisst so

¹ Die Entscheidungsmessung ist der messtechnische Nachweis, dass für radioaktive Abfälle die Kriterien für die Einlagerung in ein Abklinglager oder für eine Abgabe an die Umwelt eingehalten sind (vgl. den Anhang 1 der Richtlinie ENSI-B04, abrufbar unter: www.ensi.ch > Dokumente > Richtlinien).

² Unter Freimessung versteht man den messtechnischen Nachweis, dass Materialien oder Räume so wenig Radioaktivität aufweisen, dass sie gemäss der Strahlenschutzgesetzgebung keine radiologische Gefahr darstellen.

lange, bis sie nach KEG und Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50) nicht mehr als radioaktive Abfälle gelten.

Zu Art. 55 Abs. 2:

Im Rahmen der Teilrevision der KEV vom 7. Dezember 2018 wurde in Art. 9 StSV ein Bst. j eingefügt, mit dem die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt wurde. Zudem wurde Art. 55 KEV mit einem 2. Absatz ergänzt, der die besondere Zuständigkeit von Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV vorbehält. Art. 11 Abs. 2 StSV legt fest, für welche nach der StSV bewilligungspflichtigen Tätigkeiten das ENSI die Bewilligungsbehörde ist. Die Bewilligungskompetenz des ENSI wurde durch die erwähnte Teilrevision der KEV erweitert und Art. 11 Abs. 2 StSV mit einem Bst. f ergänzt, der festlegt, dass das ENSI auch die strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde für die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ist (vgl. AS 2019 183). Der Bundesrat wollte mit Art. 55 Abs. 2 KEV (implizit) festhalten, dass ab Inkrafttreten der neuen Art. 9 Bst. j StSV und Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV i. V. m. Art. 55 Abs. 2 KEV für die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten keine Umgangsbewilligung nach KEG mehr nötig ist. Stattdessen sollten für diese Tätigkeiten (gegebenenfalls) strahlenschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV erforderlich sein, die vom ENSI zu erteilen sind. Aus Art. 55 Abs. 2 KEV geht diese Regelungsabsicht jedoch nicht klar genug hervor, weswegen eine Klarstellung sinnvoll ist.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll deshalb in einem neuen Art. 55a KEV insbesondere festgelegt werden, dass der Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist oder bereits feststeht, dass sie der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können, von der Bewilligungspflicht nach KEG ausgenommen ist. Dadurch untersteht unter anderem der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden, explizit nicht mehr der Bewilligungspflicht nach KEG (vgl. dazu auch nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 55a). Durch diese neu in Art. 55a KEV ausdrücklich verankerte Ausnahme von der Bewilligungspflicht wird die Bestimmung von Art. 55 Abs. 2 KEV, wo festgehalten wird, dass die besondere Zuständigkeit von Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV vorbehalten bleibt, überflüssig. Der Art. 55 Abs. 2 KEV wurde mit der Teilrevision der KEV vom 7. Dezember 2018 nur deswegen in die KEV eingefügt, da damals noch kein Art. 55a KEV vorgesehen war.

Es ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Wenn der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden, nicht mehr der Bewilligungspflicht nach KEG untersteht, dann braucht der Umgang mit diesen Abfällen strahlenschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV, die gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV vom ENSI zu erteilen sind, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 10 StSV gegeben ist. Dies folgt bereits aus Art. 2 Abs. 3 KEG und Art. 3 Bst. a StSG. Art. 55 Abs. 2 KEV kann somit auch unter diesem Gesichtspunkt aufgehoben werden.

Da aufgrund des Dargelegten der Art. 55 Abs. 2 KEV mit Einführung des neuen Art. 55a KEV überflüssig wird, ist Art. 55 Abs. 2 KEV im Rahmen der vorliegenden Revision wieder aufzuheben.

Zu Art. 55a: Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

Gemäss Art. 34 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 KEG braucht ein Umgang (z. B. ein Transport) mit radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen eine Umgangsbewilligung nach KEG. Welche Tätigkeiten unter «Umgang» zu verstehen sind, wird in Art. 3 Bst. j KEG definiert. Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 8 Abs. 3 KEG Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 34 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 KEG vorsehen. Wenn in der KEV eine entsprechende Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach KEG verankert ist, dann braucht es keine Umgangsbewilligung nach KEG mehr. In diesem Fall wird für den Umgang mit radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen jedoch immer noch eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a

oder Bst. j StSV benötigt, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 10 StSV gegeben ist. Dies folgt aus Art. 2 Abs. 3 KEG und Art. 3 Bst. a StSG.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll mittels der neuen Ausnahmebestimmung Art. 55a KEV der Umgang mit gewissen radioaktiven Abfällen von der Bewilligungspflicht nach KEG ausgenommen werden. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass bei den radioaktiven Abfällen absehbar ist oder bereits feststeht, dass sie nach den Art. 111 – 116 StSV an die Umwelt abgegeben oder der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.

Dies aus den folgenden Gründen:

- Aufgrund der relativ geringen Gefährlichkeit dieser Abfälle rechtfertigt es sich nicht, dass z. B. für die Lagerung dieser Abfälle oder die Forschung an diesen Abfällen weiterhin beim BFE ein eher aufwendiges Verfahren auf Erteilung einer Umgangsbewilligung nach KEG durchgeführt wird. Es ist angemessener, dass für Umgangs-Tätigkeiten betreffend solche radioaktiven Abfälle nur ein schlankeres Verfahren mit lediglich der periodischen Erteilung einer Bewilligung nach StSG/StSV beim ENSI erfolgt, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 10 StSV gegeben ist. Dies insbesondere auch deshalb, da das ENSI die Aufsicht über die Kernanlagen ausübt und daher – im Gegensatz zum BFE – mit den in Art. 55a KEV genannten radioaktiven Abfällen bereits vertraut ist. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt bleibt auch durch das Verfahren beim ENSI gewährleistet.
- Bei radioaktiven Abfällen, bei denen zwar nicht feststeht, jedoch absehbar ist, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. gemäss Art. 106 StSV befreit werden können, handelt es sich ebenfalls um schwach radioaktive Abfälle, die eine relativ geringe radiologische Gefährlichkeit aufweisen. Durch die Aufnahme dieser Abfälle in die Ausnahmebestimmung Art. 55a KEV muss insbesondere für das Freimessen bzw. Messen von solchen radioaktiven Abfällen ausserhalb von Kernanlagen, z. B. in Frei- und Entscheidungsmesseinrichtungen, keine Umgangsbewilligung nach Art. 34 Abs. 1 KEG mehr eingeholt werden.
- Im Zuge der vorliegenden Revision soll Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV dahingehend ergänzt werden, dass dem ENSI künftig auch die Kompetenz zukommt, die strahlenschutzrechtlichen Umgangsbewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a StSV für alle mit der Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt im Zusammenhang stehenden Transporte zu erteilen (vgl. dazu auch hinten bei Ziff. 5.2 die Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV). Dementsprechend sind die erwähnten Transporte von der Bewilligungspflicht nach KEG auszunehmen.
- Im Rahmen der vorliegenden Revision soll in Art. 11 Abs. 2 StSV ein neuer Bst. g eingefügt werden. Dieser legt fest, dass das ENSI Bewilligungsbehörde ist für den Umgang mit radioaktiven Abfällen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c. KEG, bei denen absehbar ist, dass sie nach den Art. 111 – 116 StSV an die Umwelt abgegeben oder der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen (vgl. dazu auch hinten bei Ziff. 5.2 die Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 Bst. g. StSV). Aus diesem Grund sind diese radioaktiven Abfälle von der Bewilligungspflicht nach KEG auszunehmen.
- Mit der KEV-Revision vom 7. Dezember 2018 wurde in Art. 9 StSV ein Bst. j eingefügt, mit dem die Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt wurde. Zudem wurde der Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV neu in die StSV aufgenommen, mit dem das ENSI als Bewilligungsbehörde für die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bestimmt wurde (vgl. AS 2019 183). Gleichzeitig wurde der Art. 55 Abs. 2 neu in die KEV eingefügt. Der Bundesrat wollte damit (implizit) festhalten, dass ab Inkrafttreten der neuen Art. 9 Bst. j StSV und Art. 11 Abs. 2 Bst. f StSV i. V. m. Art. 55 Abs. 2 KEV

für die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten keine Umgangsbewilligung nach KEG mehr erforderlich ist. Stattdessen sollten für diese Tätigkeiten (gegebenenfalls) strahlenschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV erforderlich sein, die vom ENSI zu erteilen sind. Aus Art. 55 Abs. 2 KEV geht diese Regelungsabsicht jedoch nicht klar genug hervor, weswegen eine Klarstellung sinnvoll ist. Aus diesem Grund soll der neu in die KEV aufzunehmende Art. 55a insbesondere ausdrücklich festhalten, dass der Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist oder bereits feststeht, dass sie der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können, von der Bewilligungspflicht nach KEG ausgenommen ist.

Das im vorgesehenen Art. 55a KEV enthaltene Kriterium der «Absehbarkeit» bedeutet Folgendes: Bei radioaktiven Abfällen ist absehbar, dass sie nach den Art. 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben oder einer Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 106 StSV erfüllen, wenn eine entsprechend geringe spezifische oder absolute Aktivität plausibilisiert werden kann. Eine solche Plausibilisierung kann beispielsweise mittels verhältnismässiger Messung (Triagemessung), Simulationsrechnungen oder gestützt auf die Betriebshistorie erfolgen (vgl. dazu bereits vorne die Erläuterungen zu Art. 54a KEV).

Bei radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt bzw. befreit werden können, kann sich bei der Messung, die ausserhalb einer Kernanlage stattfindet, wider Erwarten herausstellen, dass Teile dieser Abfälle aufgrund zu hoher Radioaktivität doch nicht an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können. Es stellt sich die Frage, ob in einem solchen Fall für diese Abfälle ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass sie nicht an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, sofort wieder eine Umgangsbewilligung nach KEG benötigt wird.

Gemäss dem vorgesehenen Art. 55a KEV braucht es für den Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, keine Umgangsbewilligung nach KEG mehr, sondern stattdessen eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung. Falls sich nun bei einer ausserhalb einer Kernanlage stattfindenden Messung von solchen radioaktiven Abfällen herausstellt, dass ein Teil dieser Abfälle keine dieser drei Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bewilligungspflicht nach KEG erfüllt, dann braucht der Umgang mit diesem Teil der Abfälle, der ausserhalb einer Kernanlage stattfindet, nicht ab sofort eine Umgangsbewilligung nach KEG. Das zu verlangen wäre überspitzt formalistisch, da diese rechtliche Strenge sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Dies aus den folgenden Gründen: Einerseits wird für den Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung des ENSI erteilt, wodurch eine Überwachung dieser radioaktiven Abfälle gewährleistet ist. Andererseits sind auch radioaktive Abfälle, bei denen sich wider Erwarten bei einer Messung herausstellt, dass sie doch nicht an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, nur schwach radioaktiv. Ausserdem würde es den rechtswidrigen Zustand nur unnötig verlängern, wenn für den Transport dieser radioaktiven Abfälle zurück in eine Kernanlage eine Transportbewilligung nach KEG erforderlich wäre und diese Abfälle somit an Ort und Stelle der Messung verbleiben müssten. Dies deshalb, da auch für die Lagerung dieser radioaktiven Abfälle ausserhalb einer Kernanlage, also am Ort der Messung, grundsätzlich eine Umgangsbewilligung nach KEG erforderlich wäre. Die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes würde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen: Für das Verfahren auf Erteilung einer Umgangsbewilligung nach KEG müsste zuerst ein Bewilligungsgesuch erarbeitet sowie eingereicht werden, das anschliessend vom ENSI geprüft und vom BFE gutgeheissen werden müsste.

Deswegen wird nach einer allfälligen Feststellung, dass gewisse radioaktiven Abfälle doch nicht an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, betreffend diese Abfälle nicht sofort für Umgangshandlungen ausserhalb einer Kernanlage eine Umgangsbewilligung nach KEG benötigt. Es genügt in solchen Fällen, dass diese radioaktiven Abfälle unverzüglich in eine

Kernanlage zurückgeführt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass anschliessend stattfindende Umgangshandlungen mit diesen Abfällen ausserhalb einer Kernanlage eine Umgangsbewilligung nach KEG benötigen.

Für diesen wenig wahrscheinlichen Fall könnte in der vom ENSI zu erteilenden strahlenschutzrechtlichen Bewilligung für den Umgang mit radioaktiven Abfällen eine Auflage wie folgt verlangt werden: «Stellt sich wider Erwarten bei der Charakterisierung/Messung der radioaktiven Abfälle heraus, dass ein Teil der radioaktiven Abfälle doch nicht an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. freigemessen werden kann, dann ist dieser Teil der radioaktiven Abfälle umgehend in eine Kernanlage zurückzuführen.» Zudem könnte darauf hingewiesen werden, dass anschliessend stattfindende Umgangshandlungen mit diesen Abfällen ausserhalb einer Kernanlage eine Umgangsbewilligung nach KEG benötigen.

Aufgrund der Gesetzessystematik soll die neue Ausnahmebestimmung die Artikel-Nummer 55a erhalten.

5.2 Erläuterungen zu der Bestimmung der Strahlenschutzverordnung

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. e:

Nach dem geltenden Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV ist das ENSI die strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde für die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt. Für die mit dieser Abgabe im Zusammenhang stehenden Transporte ist nach aktuellem Recht eine Umgangsbewilligung des BFE gemäss Art. 34 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 KEG erforderlich (vgl. Art. 55 Abs. 1 Bst. a KEV). Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen sachgerechter, wenn das ENSI für diese Transporte im Zusammenhang mit der Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 28 Bst. a. StSG bzw. Art. 9 Bst. a StSV erteilt, zumal es die Aufsicht über die Kernanlagen ausübt und daher – im Gegensatz zum BFE – mit den an die Umwelt abzugebenden radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen bereits vertraut ist. Deshalb soll im Rahmen der vorliegenden Revision insbesondere der Umgang mit radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist oder bereits feststeht, dass sie gemäss den Art. 111 – 116 StSV an die Umwelt abgegeben werden können, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 KEG von der Bewilligungspflicht nach KEG ausgenommen werden (vgl. dazu vorne bei Ziff. 5.1 die Erläuterungen zu Art. 55a KEV).

Damit dem ENSI die Kompetenz zukommt, für Transporte im Zusammenhang mit der Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a StSV zu erteilen, soll im Rahmen der vorliegenden Revision der Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV dahingehend ergänzt werden, dass das ENSI auch die strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde ist für alle mit der Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt im Zusammenhang stehenden Transporte. Dadurch kann das ENSI gleichzeitig mit der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung für die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt (vgl. Art. 9 Bst. c StSV) gegebenenfalls die für die Durchführung dieser Abgabe notwendige strahlenschutzrechtliche Transportbewilligung gemäss Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a StSV erteilen. Somit kann unnötiger Aufwand für die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt vermieden werden, weil keine separate Umgangsbewilligung nach KEG für den Transport dieser Abfälle mehr erforderlich ist.

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. g:

Durch den vorgesehenen Art. 55a KEV unterstehen gewisse Umgangshandlungen mit radioaktiven Abfällen ausserhalb von Kernanlagen nicht mehr der Bewilligungspflicht nach KEG. Für diese Umgangshandlungen wird jedoch in diesem Fall anstelle einer Umgangsbewilligung nach KEG eine strahlenschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a resp. j StSV benötigt, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 10 StSV gegeben ist. Dies folgt aus Art. 2 Abs. 3 KEG und Art. 3 Bst. a StSG. Damit ist der Schutz von Mensch und Umwelt nach wie vor sichergestellt.

Es ist sachgerecht, wenn das ENSI für die Erteilung der erwähnten strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV zuständig ist, zumal es die Aufsicht über die Kernanlagen ausübt und damit mit den radioaktiven Abfällen, die aufgrund von Art. 55a KEV nicht mehr der Bewilligungspflicht nach KEG unterstehen, bereits vertraut ist.

Damit das ENSI für die Erteilung aller erwähnten strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV zuständig ist, muss die Bewilligungszuständigkeit des ENSI durch eine Ergänzung von Art. 11 Abs. 2 StSV ausgeweitet werden. Art. 11 Abs. 2 StSV zählt abschliessend auf, für welche bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach StSV das ENSI die Bewilligungsbehörde ist. Daraus folgt, dass das ENSI nur für solche bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach StSV die zuständige Bewilligungsbehörde ist, die in Art. 11 Abs. 2 StSV erwähnt sind. Die ausserhalb von Kernanlagen erfolgende Charakterisierung, Messung und Lagerung von radioaktiven Abfällen, bei denen absehbar ist, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt resp. befreit werden können, ist nicht in den Bst. a bis f von Art. 11 Abs. 2 StSV erwähnt. Diese Tätigkeiten lassen sich auch nicht unter einen von diesen Buchstaben subsumieren. Folglich muss man Art. 11 Abs. 2 StSV ergänzen, damit nicht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Erteilung der neu erforderlichen strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen zuständig wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 StSV). Im Rahmen der vorliegenden Revision soll Art. 11 Abs. 2 StSV deshalb mit einem neuen Bst. g ergänzt werden.

Es genügt, diese neue Bestimmung auf radioaktive Abfälle zu beschränken, bei denen absehbar ist, dass sie nach den Art. 111 – 116 StSV an die Umwelt abgegeben oder der Abklinglagerung nach Art. 117 StSV zugeführt werden können bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen. Dies aus den folgenden Gründen:

- Für radioaktive Abfälle, bei denen bereits feststeht, dass sie an die Umwelt abgegeben bzw. der Abklinglagerung zugeführt werden können, bestehen mit Art. 11 Abs. 2 Bst. e und f StSV (bereits) Bestimmungen, welche das ENSI für zuständig erklären, die erforderlichen strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 28 Bst. a StSG bzw. Art. 9 Bst. a und j StSV für Umgangshandlungen ausserhalb von Kernanlagen zu erteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV im Rahmen der vorliegenden Revision ergänzt werden soll (vgl. dazu vorne die Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 Bst. e StSV).
- Betreffend (radioaktive) Abfälle, bei denen bereits feststeht, dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen, dürfte die Befreiung in der Regel gleichzeitig mit dieser Feststellung erfolgen. Dadurch stellen diese Abfälle rechtlich gar keine radioaktiven Abfälle mehr dar. Werden die Abfälle ausnahmsweise nicht gleichzeitig mit einer solchen Feststellung befreit, dürften sie nach einem Rücktransport in eine Kernanlagen dort gelagert und anschliessend befreit werden. Für die Bewilligung dieses Rücktransports in eine Kernanlage sowie die Befreiung in dieser Kernanlage ist das ENSI bereits heute gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Bst. a und d StSV die zuständige Bewilligungsbehörde.